

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, KREISVERBAND BAD KREUZNACH,
VON-GAUVAIN-STR. 13, 55442 STROMBERG

Kreisverwaltung Bad Kreuznach
Landrätin Bettina Dickes
Salinenstraße 47
55543 Bad Kreuznach

KREISVORSTAND:

Elke Kiltz

Kreisvorsitzende

Stefan Boxler

Kreisvorsitzender

Michaela Bögner

Kreisschriftführerin

Claus Antes

Kreisschatzmeister

KREISGESCHÄFTSSTELLE:

Von-Gauvain-Str. 13

55442 Stromberg

I: www.gruenekreiskh.de

E: mail@gruene-kh.de

06.12.2018

Ausschuss für Bauen, Umwelt, Energie

Anfrage zu unzulässigen Brennholzlagerungen im Landkreis Bad Kreuznach

Sehr geehrte Frau Landrätin,

die Lagerung von Brennholz erfolgt häufig in der freien Natur und leider nicht immer umwelt- und landschaftsgerecht. So befinden sich Holzlagerungen auch in Überschwemmungsgebieten und an Gewässerrandstreifen. Die Hochwasser- und Starkregenereignisse in den letzten Jahren sind uns noch präsent: Rinnsale und Bäche wurden an vielen Orten in Rheinland-Pfalz und auch in unserem Landkreis zu reißenden Strömen und haben viele Gemeinden und Städte schwer getroffen. Die Schäden sind bis heute noch nicht überall beseitigt. Die Hochwasservorsorge darf deshalb nicht nachlassen, denn das nächste Ereignis kommt bestimmt. Vor diesem Hintergrund bitte ich die Kreisverwaltung um die Beantwortung der folgenden Fragen zur nächsten Sitzung des Ausschusses für Bauen, Umwelt, Energie:

1. Darf Holz überhaupt in der freien Landschaft gelagert werden?
2. Welche Menge darf gelagert werden?
3. Ist eine gewerbliche Holzlagerung im Außenbereich zulässig?
4. Ist eine Genehmigung für die Lagerung von Brennholz im Außenbereich erforderlich?
5. Wie viele Genehmigungen wurden in den letzten drei Jahren erteilt?
6. Welches Holz darf gelagert werden und welches nicht?
7. Wie sieht eine landschaftsgerechte Holzlagerung aus?
8. Ist Holzlagerung in Natur- und Landschaftsschutzgebieten oder in anderen geschützten Bereichen zulässig?
9. Welche Mindestabstände für Holzlagerungen gelten an landwirtschaftlichen Grundstück und landwirtschaftlichen Wegen?

Bankverbindung:

Volksbank Rhein-Nahe-Hunsrück eG IBAN DE7456090000001174790 BIC GENODE51KRE

10. Wie groß ist der Mindestabstand zu fließenden Gewässern der 1., 2. und 3. Ordnung für eine Holzlagerung?
11. Welche Regelungen gelten für Ufer- und Überschwemmungsbereiche?
12. Werden regelmäßig Kontrollen durchgeführt? Wenn ja, durch wen und wie oft erfolgen diese?
13. Wer ist für die Überprüfung und Einhaltung der Vorgaben für eine Holzlagerung vor Ort zuständig? Die Gemeinde, die Verbandsgemeinde oder der Landkreis?
14. Welche Maßnahmen werden getroffen um illegale Holzlagerungen zu verhindern bzw. abzuschaffen.
15. Wessen Aufgabe ist es Aufklärungsarbeit vor Ort zu leisten und notfalls auch Missstände konsequent zur Anzeige zu bringen? Wie viele Verfahren gibt es aktuell im Landkreis Bad Kreuznach?
16. Wie wird die Bevölkerung für dieses Thema sensibilisiert? Gibt es z.B. ein Merkblatt zur Brennholzlagerung im Außenbereich?

Vielen Dank im Voraus für Ihre Bemühungen.

Mit freundlichen Grüßen



Stefan Boxler
Ausschussmitglied